



Landkreis
Börde

Beihilferichtlinie 2026

über die Gewährung von einmaligen Beihilfen in den Bereichen
Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende
sowie im Asylbewerberleistungsgesetz

Gültigkeit der Richtlinie: **ab 01.02.2026**

Anlass der Änderung: **Aktualisierung anhand der Preisentwicklung und Rechtsprechung**

Gültigkeit der Richtwerte gemäß Anlagen: **ab 01.02.2026**

Veröffentlichung der Richtlinie: **in 01/2026**

Ansprechpartner: Amt für Soziales und Integration

Anschrift: Bornsche Str. 2
39340

Haldensleben

Telefon: 03904 / 7240 2302

Telefax: 03904 / 7240 52666

E-Mail: soziales@landkreis-boerde.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Ziel dieser Richtlinie	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Leistungsberechtigte	4
3.1 Auszubildende / Studenten.....	4
3.2 Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB II.....	4
3.3 Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB XII	4
4. Antragserfordernis.....	5
5. Umfang der Leistung	5
5.1 Art der Leistung	6
5.2 Bedarfsermittlung durch Hausbesuche.....	6
5.3 Nachweis der Verwendung	7
6. Voll- und Teilpauschalen für die Wohnung.....	7
6.1 Systematik der Pauschalbeträge nach konkremet Bedarf	8
6.2 Erstausstattung bei temporärer Bedarfsgemeinschaft.....	9
6.3 Unterhaltungselektronik	10
7. Voll- und Teilpauschalen für Umstandskleidung	10
8. Voll- und Teilpauschalen für Babyerstausstattung	10
9. Voll- und Teilpauschalen für Bekleidung	11
10. Ersatzbeschaffung / darlehensweise Bewilligung.....	12
11. Orthopädische Schuhe / therapeutische Geräte	13
Inkrafttreten.....	14
Anlage I - Erstausstattung von Wohnraum.....	15
Anlage II - Pauschale für Hausrat / Küche	16
Anlage III - Umstandskleidung	17
Anlage IV - Babyerstausstattung	18
Anlage V - Bekleidungspauschalen.....	19



Beihilferichtlinie 2026

Präambel

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Gewährung von Leistungen zur Deckung einmaliger Bedarfe. Sie richtet sich an Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Ebenso können Personen berücksichtigt werden, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, jedoch nicht in der Lage sind, einmalige Bedarfe aus eigenen Mitteln zu finanzieren. In diesen Fällen kann das den monatlichen Bedarf übersteigende Einkommen eines Zeitraums von bis zu sieben Monaten einschließlich des Entscheidungsmonats auf den einmaligen Bedarf angerechnet werden. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen ergeben sich insbesondere aus § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 31 Absatz 2 SGB XII in Verbindung mit § 42 Nummer 2 SGB XII, § 24 Absatz 3 Nummer 1 und 2 SGB II sowie § 24 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SGB II. Für die Gewährung eines Darlehens bei unabweisbarem Bedarf gelten § 24 Absatz 1 SGB II beziehungsweise § 37 Absatz 1 SGB XII.

Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 6 SGB II sowie § 42 Nummer 2 in Verbindung mit § 30 SGB XII sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit der Prüfung einmaliger Bedarfe, insbesondere im Bereich der Unterkunftskosten, sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X maßgeblich.

1. Ziel dieser Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe sicherzustellen. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst grundsätzlich alle erforderlichen Bedarfe des täglichen Lebens und wird durch die monatliche Regelleistung abgedeckt, deren Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Jahres angepasst wird. Die von der Regelleistung nicht umfassten Bedarfe sind – neben den Bedarfen für Bildung und Teilhabe – in § 24 Absatz 3 Nummer 1 und 2 SGB II sowie in § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII abschließend aufgeführt. Diese stellen Ausnahmen im Rahmen der Leistungsgewährung dar und beinhalten Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausstattung für Bekleidung sowie die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt, ferner die Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, die Reparatur therapeutischer Geräte und Ausrüstungen sowie die Miete solcher Geräte. Aufwendungen im Zusammenhang mit der jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung sowie Kosten für einen notwendigen Umzug zählen zu den Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II beziehungsweise § 42a in Verbindung mit § 35 SGB XII und sind der entsprechenden Richtlinie zu entnehmen. Darüber hinaus werden **keine** weiteren einmaligen Leistungen gewährt.

Diese Richtlinie soll eine einheitliche Rechtsanwendung in typischen Fallgestaltungen gewährleisten und sicherstellen, dass Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume im Rahmen des SGB II, SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der geltenden Rechtsprechung sachgerecht ausgeübt werden.

Atypische Einzelfallkonstellationen, die aufgrund besonderer Umstände eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Entscheidung erfordern, sind von der Anwendung dieser Richtlinie ausdrücklich **nicht** ausgeschlossen. In solchen Fällen sind abweichende Entscheidungen sowie deren Begründung im Verwaltungsvorgang nachvollziehbar zu dokumentieren. Sachverhalte, die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich geregelt sind, sind auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der aktuellen Rechtsprechung eigenständig zu entscheiden.

2. Rechtsgrundlagen

- Grundsicherung für Arbeitssuchende § 24 SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt § 31 SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 31 SGB XII i. V. m.
§ 42 Nr. 2 SGB XII,
§ 37 SGB XII
- Asylbewerberleistungen § 2 AsylbLG
(aufgrund von landesrechtlichen Vorgaben sind Abweichungen möglich)

3. Leistungsberechtigte

Grundsätzlich sind Personen im laufenden Leistungsbezug antrags- sowie folgend leistungsberechtigt. Bei nachgewiesenen Gegebenheiten kann unter Berücksichtigung der Sach- sowie Rechtslage entsprechende Beihilfe gewährt werden.

3.1 Auszubildende / Studenten

Auszubildende und Studierende im Sinne des § 27 SGB II haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II, da diese Bedarfe nicht vom Leistungsausschluss des § 27 SGB II erfasst sind, auch nicht in Form eines Darlehens. Sie können daher keine Erstaustattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erhalten. Abweichend hiervon besteht jedoch ein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 SGB II, soweit die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

3.2 Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB II

Neben Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können auch Personen anspruchs berechtigt sein, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung beziehen, jedoch ihren einmaligen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln vollständig decken können.

Reicht das Einkommen zur Deckung des einmaligen Bedarfs nicht aus, kann ein Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe gestellt werden. In diesem Zusammenhang kann Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erzielt wird, in dem über die Leistung entschieden wurde.

3.3 Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug im SGB XII

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 SGB XII besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen für einmalige Bedarfe auch für Personen, die ihren laufenden Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, jedoch nicht in der Lage sind, eine einmalige Bedarfslage selbst zu finanzieren. Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Bedarfs ist, dass die betroffene Person die persönlichen Voraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllt, ihren laufenden Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann, jedoch den einmaligen Bedarf nicht selbst tragen kann.

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB XII handelt es sich bei der Anrechnung von Einkommen um eine Ermessensentscheidung. Das Einkommen kann längstens für einen Zeitraum von sieben Monaten berücksichtigt werden (Bewilligungsmonat und sechs weitere Folgemonate). Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens kann die Berücksichtigungsdauer auch kürzer bemessen oder vollständig von einer Anrechnung abgesehen werden. Von einer Einkommensanrechnung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn das vorhandene Einkommen so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Rückfluss steht.

Beantragt eine Person, die nicht im laufenden Leistungsbezug steht, Leistungen nach § 31 SGB XII, sind Einkommen und Vermögen – wie bei einem Neuantrag – dem festgestellten Bedarf gegenüberzustellen. Zur Veranschaulichung können die in dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 9. September 2021 (Az. 2021/3) aufgeführten Beispiele herangezogen werden.

4. Antragserfordernis

Einmalige Beihilfen müssen auch während des laufenden Leistungsbezuges von Leistungen nach dem SGB II, AsylbLG bzw. Leistungen nach dem SGB XII gesondert beantragt werden.

5. Umfang der Leistung

Der Landkreis Börde macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 24 Absatz 3 Sätze 5 und 6 SGB II sowie des § 31 Absatz 3 SGB XII Gebrauch, pauschalierte Beihilfen für einmalige Bedarfe zu gewähren. Diese Pauschalen decken in der Regel den notwendigen Bedarf ab. Die Bemessung der einzelnen Pauschalbeträge erfolgt auf Grundlage aktueller Internetrecherchen und orientiert sich an den durchschnittlichen Marktpreisen für einfache und zweckmäßige Ausstattungsgegenstände. Mit der gewährten Beihilfe soll der Leistungsberechtigte in der Lage sein, seinen Ausstattungsbedarf im notwendigen Umfang eigenständig zu decken. Darüberhinausgehende Ansprüche auf zusätzliche oder höherwertige Gegenstände bestehen nicht.

Diese Richtlinie legt die Höhe der Vollpauschalen und Teilpauschalen für die Grundausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie für die Grundausstattung mit Bekleidung, Umstandskleidung und Säuglingserstausstattung fest. Dabei wird von einfachen, grundlegenden Wohnbedürfnissen ausgegangen. Bei der Ausstattung mit Bekleidung ist eine Grundausstattung zugrunde zu legen, die ein regelmäßiges Wechseln der Kleidung mehrmals wöchentlich ermöglicht. Die Umstandskleidung ist auf den während der Schwangerschaft bestehenden, vorübergehenden Bedarf ausgerichtet. Die Ausstattung anlässlich der Geburt umfasst die notwendige Grundausstattung an Wäsche, Pflege- und Ernährungszubehör, Säuglingsbekleidung sowie das erforderliche Mobiliar für das neugeborene Kind.

Die Höhe der jeweils zu gewährenden einmaligen Beihilfe richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalles. Bei der Erstausstattung einer Wohnung kann insbesondere die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen sowie die Größe und der Zuschnitt der Wohnung maßgeblich sein. So kann beispielsweise bei einem einzelnen möblierten Zimmer in einer Wohngemeinschaft nicht die volle Wohnzimmer- oder Küchenausstattung bewilligt werden. Ebenso kann die voraussichtliche Dauer der Notlage im Einzelfall berücksichtigt werden. Beim Bedarf an Bekleidung kann der Umfang der Leistung von der Lebenssituation der antragstellenden Person abhängen, etwa bei erheblicher Gewichtsveränderung infolge einer Erkrankung oder bei einem Wohnungsverlust.

Es werden zwei Arten von Pauschalen unterschieden, von denen je nach Fallkonstellation nur eine Art – niemals eine Kombination beider – gewährt werden kann:

1. Vollpauschale:

Diese wird als vollständige Erstausstattung gewährt, wenn keine Grundausstattung vorhanden ist.

2. Teilpauschale:

Diese wird als bedarfsbezogene, gegenständliche Ausstattung gewährt, wenn bereits eine Grundausstattung vorhanden ist, jedoch einzelne Gegenstände fehlen oder ersetzt werden müssen.

Welche der beiden Pauschalen zur Anwendung kommt, ergibt sich aus dem gestellten Antrag auf einmalige Beihilfe und den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles. Ein wesentliches Merkmal für das Vorliegen einer Erstausstattung ist das Vorhandensein eines besonderen, einmaligen Ereignisses, das den Bedarf auslöst. Da ein solches Ereignis regelmäßig nicht vorhersehbar ist, kann es bei der allgemeinen Lebensführung nicht durch Ansparen aus der Regelleistung berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Angabe des auslösenden Ereignisses ist im Rahmen der Antragsbearbeitung grundsätzlich zu prüfen, ob einzelne Ausstattungsgegenstände bereits vorhanden, in den Haushalt eingebbracht oder anderweitig verfügbar sind. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob eine vollständige Erstausstattung oder lediglich eine Teilpauschale zu bewilligen ist.

5.1 Art der Leistung

Wie dargestellt, sind die Voll- und Teilpauschalen so bemessen, dass Leistungsberechtigte ihren Grundausstattungsbedarf im notwendigen Umfang eigenständig decken können. Dabei ist die Beschaffung gebrauchter Gegenstände grundsätzlich zumutbar und kann eine sachgerechte Form der Bedarfsdeckung darstellen. Darin liegt keine unzumutbare Benachteiligung gegenüber der übrigen Bevölkerung, sondern die Erwartung eines wirtschaftlich vernünftigen und sparsamen Umgangs mit den bereitgestellten öffentlichen Mitteln – entsprechend den allgemeinen Lebensgewohnheiten und Erfahrungen wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungsgruppen außerhalb des Leistungsbezugs.

Nach § 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II können einmalige Beihilfen als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Die Entscheidung über die Art der Leistungserbringung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle. In der Regel ist die Gewährung einer Geldleistung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorzuziehen.

Sachleistungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe nicht sichergestellt werden kann oder begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Mittelverwendung bestehen. Eine Sachleistung liegt vor, wenn der konkret benötigte Gegenstand unmittelbar zur Verfügung gestellt wird.

Ein Gutschein stellt demgegenüber eine besondere Form der Geldleistung dar. In diesem Fall erwirbt die leistungsberechtigte Person den Gegenstand selbst, während die Zahlung nachträglich durch Überweisung an den jeweiligen Anbieter oder Händler erfolgt.

5.2 Bedarfsermittlung durch Hausbesuche

Die Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der im Antrag aufgeführten Gegenstände. Es können erforderliche Überprüfungen zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs im Rahmen eines Hausbesuchs erfolgen. Hausbesuche sind dabei stets mit der gebotenen Zurückhaltung durchzuführen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie dienen ausschließlich der sachgerechten Bedarfsermittlung und dürfen lediglich erfolgen, wenn mildere Mittel – wie etwa schriftliche Nachweise oder Fotos – nicht ausreichen, um den Sachverhalt aufzuklären.

Hausbesuche können insbesondere erforderlich werden, wenn die im Antrag gemachten Angaben unvollständig, widersprüchlich oder offensichtlich nicht nachvollziehbar sind. Die Entscheidung trifft nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hierüber die zuständige Sachbearbeitung im Einzelfall.

5.3 Nachweis der Verwendung

Im Rahmen der Verwendung der Beihilfe gilt grundsätzlich, dass unabhängig von der Auszahlungsform (ob als Gutschein oder als Geldleistung) kein Nachweis über die konkrete Verwendung verlangt wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und soll den Verwaltungsaufwand sowohl für die antragstellende als auch für die bearbeitende Stelle reduzieren. Nur in begründeten Einzelfällen, in denen der Verdacht einer zweckfremden Verwendung der Beihilfe besteht, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Verwendungsnachweis anfordern. In diesen Fällen hat die antragstellende Person die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe nachvollziehbar zu belegen.

6. Voll- und Teilpauschalen für die Wohnung

Bei der Gewährung von Pauschalen für die Wohnung werden grundsätzlich zwei Varianten unterschieden. Zum einen kann eine Wohnungsausstattung, die in der Regel als Folgekosten eines Umzugs entsteht, als vollständige Erstausstattung – also in Form einer Vollpauschale für Mobiliar – gewährt werden. Zum anderen ist die Gewährung in Teilpauschalen möglich. Welche Variante im Einzelfall Anwendung findet, hängt ausschließlich von der jeweiligen individuellen Situation der antragstellenden Person ab.

Vollpauschale für Mobiliar:

Voraussetzung für die Bewilligung einer Vollpauschale ist, dass die antragstellende Person bislang noch keinen eigenen Hausstand geführt hat oder zum Zeitpunkt der Antragstellung aus bestimmten, konkret nachvollziehbaren Gründen nicht über einen solchen verfügt. Typische Fallkonstellationen sind etwa der erstmalige Bezug einer Wohnung nach einer längeren Haftstrafe (über sechs Monate), nach einer Phase der Obdachlosigkeit oder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus. Vor der Gewährung einer Vollpauschale ist stets eine sorgfältige Prüfung der Sachlage erforderlich. Diese ist insbesondere dann notwendig, wenn beispielsweise junge Menschen aus dem elterlichen Haushalt ausziehen und vorhandene Möbel oder Husrat – etwa aussortierte Gegenstände der Eltern – in die neue Wohnung mitnehmen. In solchen Fällen ist im Vorfeld zu klären, ob tatsächlich ein Anspruch auf eine Vollpauschale besteht.

Eine Vollpauschale für Mobiliar kann insbesondere in folgenden Fällen gewährt werden (nicht abschließend):

- Erstbezug einer Wohnung ohne bisherigen Hausstand, insbesondere mit Zusicherung durch das Jobcenter (bei unter 25-Jährigen unter Beachtung des § 24 Abs. 6 i. V. m. § 22 Abs. 5 SGB II),
- Erstanmietung einer eigenen Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung (z. B. Übergangsheim, Obdachlosenunterkunft, Asylunterkunft),
- Bezug einer Wohnung nach längerer Haftstrafe (Leistungen nach § 11a Abs. 6 SGB II bleiben unberücksichtigt, soweit sie den Bedarf für 28 Tage übersteigen),
- Umzug aus einer möblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung,
- Zuzug aus dem Ausland,
- Neubezug einer Wohnung nach Aufenthalt im Frauenhaus,
- Zwangsräumung mit vollständigem Verlust des Hausstands oder
- Verwüstung oder Zerstörung der Wohnung durch Elementarschäden (z. B. Wasser-, Feuer- oder Sturmschäden, unter Berücksichtigung etwaiger Versicherungs- oder Ersatzansprüche).

Teilhaushaltspauschale für Mobiliar:

Eine Teilpauschale wird in der Regel gewährt, wenn die antragstellende Person bereits einen eigenen Haushalt geführt hat, also beispielsweise in einer Ehe, Partnerschaft oder Wohngemeinschaft lebte, und davon auszugehen ist, dass zumindest ein Teil des Haustrats oder Mobiliers noch vorhanden ist. Auch beim Umzug aus einer möblierten in eine unmöblierte Wohnung wird vermutet, dass ein teilweiser Hausstand (z. B. Wäsche, Elektrogeräte oder Küchenutensilien) bereits besteht.

Eine Teilpauschale für Mobiliar kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht (ebenfalls nicht abschließend):

- Umzug, Einzug oder Auszug, der durch das Jobcenter nach § 22 SGB II als notwendig anerkannt wurde,
- Verlust oder Beschädigung von Mobiliar bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug (vgl. BSG, Urteil B 4 AS 7/08 R), soweit kein Versicherungsschutz besteht,
- Erstbezug einer Wohnung mit mietvertraglich festgelegter Gemeinschaftsnutzung (z. B. ausgestattete Waschküche, Teilmöblierung),
- Erstbezug einer Wohnung, in der bestimmte Gegenstände laut Mietvertrag enthalten sind (z. B. Herd, Einbauschränke),
- Bezug einer Wohnung als Untermieter mit Mitnutzung von Bad oder Küche,
- Einzug oder Zusammenzug mit einer Partnerin bzw. einem Partner,
- Einzug in eine Wohngemeinschaft mit teilweise ausgestatteten Gemeinschaftsräumen,
- Trennung oder Scheidung, unter Berücksichtigung der möglichen Herausgabeansprüche nach § 1361a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 741 BGB
- Umzug in eine größere Wohnung, beispielsweise bei Rückkehr eines Familienmitglieds oder Bildung einer temporären Bedarfsgemeinschaft,
- Umzug aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine ohne Küche oder umgekehrt,
- wachstumsbedingte Anschaffung eines Bettes
(vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R) oder
- Anschaffung eines Schreibtisches bei Einschulung eines Kindes
(vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 15.02.2012 – S 174 AS 28285/11 WA).

Dieser Abschnitt verdeutlicht, dass die Entscheidung über die Gewährung einer Voll- oder Teilpauschale stets auf einer Einzelfallprüfung basiert, um sicherzustellen, dass die Leistungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt bleiben.

6.1 Systematik der Pauschalbeträge nach konkretem Bedarf

Die in den Anlagen I und II aufgeführten Pauschalbeträge dienen der konkreten Berechnung der Wohnungserstausstattung. Die Anlagen I und II enthalten dabei Pauschalbeträge, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richten. Die Vollpauschale ergibt sich aus der Gesamtsumme der in den Anlagen I und II genannten Beträge. Die Höhe dieser Vollpauschale steigt mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, da der Ausstattungsbedarf entsprechend zunimmt. Die Bewilligungsbeträge für Angehörige oder weitere Familienmitglieder werden als Zusatzbeträge zur Grundpauschale verstanden. Da Lampen und Gardinen nicht personenbezogen berechnet werden können, ist pro Raum eine vollständige Ausstattung mit einer Deckenlampe sowie Gardinen oder einem entsprechenden Sichtschutz vorgesehen.

Die Vollpauschale nach Anlage I kann, sofern bereits eine teilweise Ausstattung vorhanden ist, entsprechend des konkreten Bedarfs und der tatsächlichen Personenzahl individuell zusammengestellt werden. Dies kann sowohl über Mobiliarpauschalen (für einzelne Möbelstücke) als auch über Raumpauschalen (für die Ausstattung bestimmter Räume) erfolgen. Um die praktische Anwendung zu erleichtern, enthält Anlage I bereits zusammengefasste Raumpauschalen, die eine bedarfsgerechte Kombination ermöglichen.

Die Kombinationsmöglichkeiten der Pauschalen sind vielfältig: So kann etwa die vollständige Pauschale nach Anlage II gewährt werden, während für Anlage I lediglich Teilpauschalen erforderlich sind – beispielsweise, wenn bestimmte Gegenstände bereits vorhanden sind. Ebenso ist es möglich, dass Teilpauschalen aus Anlage I der Raumpauschalen mit einzelnen Positionen kombiniert werden. Welche Kombination im Einzelfall Anwendung findet, hängt ausschließlich vom individuellen Bedarf der antragstellenden Person ab. Dieser Bedarf sollte grundsätzlich bereits im Antrag ersichtlich sein und kann, sofern erforderlich, durch ergänzende Rückfragen präzisiert werden.

In Fällen, in denen der Vermieter in einzelnen Räumen bereits einfache Deckenlampen mit Leuchtmitteln bereitstellt, entfällt die entsprechende Teilpauschale für Lampen nach Anlage I, da die zweckentsprechende Ausstattung in diesen Räumen bereits gegeben ist. Selbiges betrifft die Ausstattung mit Koch- und/oder Backgelegenheit oder Spülbecken, wenn diese bereits durch den Vermieter gestellt werden. Maßgeblich ist hierbei nicht der persönliche Geschmack der Antragstellenden, sondern allein die funktionale Erfüllung des Ausstattungszwecks.

Ist lediglich die Einrichtung eines einzelnen Zimmers innerhalb einer ansonsten vollständig ausgestatteten Wohnung erforderlich – beispielsweise nach dem Auszug eines Kindes, das seine Möbel mitnimmt –, kann keine Erstausstattung in Form einer Teilpauschale gewährt werden. In einem solchen Fall liegt kein Anspruch auf eine Erstausstattung vor, da die Grundausstattung des Haushalts im Wesentlichen weiterhin gegeben ist.

6.2 Erstausstattung bei temporärer Bedarfsgemeinschaft

Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft entsteht, wenn ein oder mehrere minderjährige Kinder getrenntlebender, hilfebedürftiger Eltern im Rahmen eines Wechselmodells regelmäßig bei beiden Elternteilen leben. Dabei ist zwischen einem unechten und einem echten Wechselmodell zu unterscheiden.

Ein unechtes Wechselmodell liegt vor, wenn das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat und sich nach der umgangsrechtlichen Vereinbarung tatsächlich weniger als 50 % der Zeit im Monat beim anderen Elternteil aufhält.

Nach dem BSG, Urteil vom 17.02.2016, AZ: B 4 AS 2/15 R, hat ein Kind seinen Lebensmittelpunkt in einer Wohnung, wenn es mindestens 50 % der Zeit bei einem Elternteil lebt. In diesem Fall bezieht das Kind regulär Leistungen in der Wohnung des Elternteils, bei dem es seinen Lebensmittelpunkt hat. Der andere Elternteil hat demnach keinen Anspruch auf eine Erstausstattung, da das Kind weniger als 50 % der Zeit in dessen Haushalt verbringt – unabhängig davon, ob Übernachtungen stattfinden. Hier werden lediglich die Regelbedarfe anteilig gewährt. Ein Anspruch auf Mobiliar kann lediglich in besonders begründeten Einzelfällen bestehen. Bei entsprechenden Konstellationen ist zuvor Rücksprache mit dem zuständigen Leistungsbereich des Jobcenters oder dem Amt für Soziales und Integration des Landkreises Börde erforderlich.

Ein echtes Wechselmodell liegt vor, wenn das Kind keinen eindeutigen Lebensmittelpunkt hat, weil die Eltern das Umgangsrecht tatsächlich zu 50 % aufgeteilt haben. Hierbei lebt das Kind je zur Hälfte bei beiden Elternteilen. Die Bedarfe des Kindes werden nicht taggenau aufgeteilt, sondern je Bedarfsgemeinschaft zur Hälfte berücksichtigt.

Im Rahmen eines echten Wechselmodells kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Erstausstattung in Form einer Teilpauschale bestehen, insbesondere wenn der Elternteil einen Anspruch auf eine größere Unterkunft und damit erhöhte Kosten der Unterkunft hat.

Die maximal erforderliche Ausstattung beschränkt sich dabei auf das Notwendige: ein Bett, ein Schrank, ein Stuhl und gegebenenfalls ein Schülerschreibtisch.

Bei der Bewilligung werden strenge Maßstäbe angelegt. Zunächst ist festzustellen, ob bereits eine ausreichende Ausstattung vorhanden ist oder mitgenutzt werden kann, beispielsweise durch vorhandene Schlafcouches, Gästebetten oder Küchen-/Esstische, die für Hausaufgaben genutzt werden können. Zudem muss geklärt werden, ob dem Kind eine separate Rückzugsmöglichkeit (ein eigenes Zimmer) zur Verfügung steht. Ein nicht ausreichender Raumbedarf wirkt sich mindernd auf die Bewilligung aus.

6.3 Unterhaltungselektronik

Ein Fernseher oder Radio gehört nicht zur Wohnungserstausstattung (einmalige Bedarfe) gemäß § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 SGB XII. Es handelt sich hier nicht um einen Einrichtungsgegenstand oder ein Haushaltsgerät, sondern der Fernseher dient der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, welcher aus der Regelleistung finanziert werden muss (BSG, Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R).

7. Voll- und Teilpauschalen für Umstandskleidung

Die Bekleidungsbeihilfe für Umstandskleidung dient der Deckung des vorübergehenden Bedarfs an geeigneter Kleidung während der Schwangerschaft. Es wird dabei eine Grundausstattung bereitgestellt, da im Haushalt in der Regel bereits eine ausreichende Basisbekleidung vorhanden ist, wie Schuhe, Jacken oder legere Nachtkleidung. Eine komplette Erstausstattung ist weder erforderlich noch gerechtfertigt.

Die anerkannte Schwangerschaftsbekleidung orientiert sich am Niedrigpreissegment günstiger Anbieter (z. B. Kik, Bonprix, Takko). Die Beihilfe wird grundsätzlich als Pauschale ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt, wobei bei Wintermonaten oder kälteren Übergangszeiten die höhere Pauschale zu berücksichtigen ist. Die komplette Pauschale beträgt 165 EUR für Schwangerschaften in den Sommermonaten und 225 EUR für Schwangerschaften in den Winter- oder Übergangsmonaten. In bestimmten Fällen können auch Teilpauschalen gewährt werden.

Ein kompletter Bedarf wird in der Regel nur bei der ersten Schwangerschaft, bei einer zweiten oder weiteren Schwangerschaft nach einem Zeitabstand von mindestens 4–5 Jahren oder bei besonders starker Gewichtszunahme anerkannt. Bei aufeinanderfolgenden Schwangerschaften innerhalb eines kurzen Zeitraums (z. B. 3 Jahre oder kürzer) ist auf die bereits vorhandene Ausstattung zu verweisen. Fehlt lediglich ein Teil der Umstandskleidung, etwa aus früheren Schwangerschaften, kann dieser Bedarf durch Teilpauschalen gemäß Anlage III abgedeckt werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Schwangerschaften zu unterschiedlichen Jahreszeiten stattfinden und entsprechend witterungsangepasste Kleidung notwendig ist. Daher ist bei Schwangerschaften in den Wintermonaten (in der Regel Oktober bis April) gemäß Anlage III eine zusätzliche Pauschale für wärmere Umstandskleidung zu gewähren.

8. Voll- und Teilpauschalen für Babyerstausstattung

Die einmalige Beihilfe für die Erstausstattung eines neugeborenen Kindes deckt den Bedarf an Bekleidung sowie notwendigem Mobiliar und Zubehör ab. Aufwendungen für Hygieneartikel sind bereits in den Regelleistungen enthalten.

Eine komplette Erstausstattung bei Geburt entspricht der Vollpauschale von 600,00 EUR gemäß Anlage IV. Die als notwendig anerkannte Ausstattung orientiert sich am Niedrigpreissegment günstiger Anbieter (z. B. Kik, Bonprix, Takko, Zeemann, Ikea) oder kann auch über Angebote von gemeinnützigen Kleiderstuben, Möbellagern, Kindersachen-Flohmarkten oder Secondhand-Ware gedeckt werden.

Von diesen Beträgen kann abgewichen werden, wenn bestimmte Anschaffungen nicht zu den genannten Preisen erhältlich sind, wie etwa bei einem Zwillingskinderwagen. Die Preise für atypische Gegenstände sind im Einzelfall durch Angebotsvergleiche, z. B. via Internetrecherche, im unteren Preissegment festzulegen.

Bei bereits teilweise vorhandener Ausstattung können Teilpauschalen gewährt werden. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn ältere Geschwister im Haushalt leben und beispielsweise Kinderwagen oder Kinderbett bereits vorhanden sind.

Im Fall von Mehrlingsgeburten ist die Pauschale pro Kind zu gewähren. Dabei sollte ebenfalls geprüft werden, ob vorhandene Ausstattung von älteren Geschwistern genutzt werden kann.

Die Beihilfe wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (21. Schwangerschaftswoche) gewährt.

Sonderfall bei Auszubildenden und Studierenden:

Für Auszubildende und Studierende im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB II findet ebenfalls § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II Anwendung. Danach sind Leistungen für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nicht in den Regelleistungen enthalten und werden gesondert erbracht.

Dies betrifft insbesondere Fallkonstellationen, in denen die Ausbildungsvergütung oder das Einkommen zwar ausreicht, um den laufenden Lebensunterhalt der Schwangeren zu sichern, jedoch nicht die zusätzlichen einmaligen Aufwendungen für Umstandskleidung oder die Babyerstausstattung abdeckt. In solchen Fällen kann eine entsprechende Beihilfe im Rahmen der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gewährt werden.

9. Voll- und Teilpauschalen für Bekleidung

Die Erstausstattung an Bekleidung kann in Form einer Voll- oder Teilpauschale lediglich in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, etwa nach einem Brand oder vergleichbaren Verlustsituationen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die erforderliche Bekleidung aus den Regelleistungen zu finanzieren ist.

Besonderes Augenmerk ist auf Einzelfallentscheidungen zu legen, insbesondere bei Personen mit erheblichem Übergewicht, außergewöhnlichen Körpermaßen oder seltenen Übergrößen, da hier die standardisierte Pauschale unter Umständen nicht ausreicht. In solchen Fällen kann eine separate Preisermittlung erforderlich sein. Zwar ist Kleidung in größeren Größen im Allgemeinen kostengünstig erhältlich, dies trifft jedoch nicht in jedem Einzelfall und für alle Kleidungsstücke gleichermaßen zu.

Eine Vollpauschale für Bekleidung kann insbesondere in folgenden Fällen gewährt werden (nicht abschließend):

- Totalverlust durch Elementarschäden wie Feuer oder Wasser (unter Berücksichtigung möglicher Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche),
- Neuausstattungsbedarf nach krankheitsbedingtem, plötzlichem Gewichtsverlust oder -zunahme in erheblichem Umfang (mindestens zwei Kleidergrößen) oder
- Neuausstattungsbedarf nach Haftentlassung (unter Beachtung von § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, wonach die Haftanstalten bei Entlassung ausreichende Kleidung zur Verfügung stellen müssen).

Die **Gewährung von Teilpauschalen** kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht (nicht abschließend):

- bei Nichtsesshaften,
- bei kurzfristigem, vorübergehendem Leistungsbezug oder
- bei Personen mit besonderen körperlichen Merkmalen.

In atypischen Sonderfällen wird keine Vollpauschale, sondern eine individuell ermittelte Teilpauschale gewährt. Bei Nichtsesshaften kann beispielsweise eine Teilpauschale für Winterkleidung erforderlich sein. Aufgrund der Lebensumstände – insbesondere fehlender Lagermöglichkeiten und der Auszahlung in Tagessätzen – ist ein kontinuierlich ergänzbarer Kleidungsbestand in diesen Fällen nicht gegeben. Hier handelt es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung, sondern um eine teilweise Neubeschaffung, die über Teilpauschalen erfolgen kann.

Bei kurzfristigem Leistungsbezug ist es nicht Aufgabe der Grundsicherung, eine langfristige oder umfassende Ausstattung mit Kleidung sicherzustellen. Daher ist hier die Gewährung von Teilpauschalen naheliegend. In Fällen vorübergehender Hilfebedürftigkeit ist der zwingende Bedarf eingehend zu prüfen und zu dokumentieren.

Für Schulkinder kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Zusatzbetrag von 20 EUR für Sportbekleidung (Sporthose und Badehose/Badeanzug) gewährt werden.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Neuware, da gut erhaltene Secondhand-Bekleidung als zumutbar gilt. Mit dem Internet (z. B. Kleinanzeigen.de) steht ein breit gefächertes Angebot an Secondhand-Stellen (z. B. Nachbarschaftshilfe, Kleiderstuben, etc.) zur Verfügung, auf das verwiesen werden kann. Neuware ist lediglich für Schuhe, Nacht- und Unterwäsche vorgesehen.

Die einzelnen Teilpauschalen unterscheiden sich teilweise nach Geschlecht und Altersgruppe (Frauen, Männer, Kinder), was auf marktübliche Preisunterschiede zurück-zuführen ist. Diese Unterschiede wurden bei der Ermittlung der Gesamtpauschalsumme durch entsprechende Ausgleichsberechnungen berücksichtigt.

In Anlage V sind die einzelnen Bekleidungsstücke sowie die jeweiligen Pauschalbeträge aufgeführt. Bei Bedarf an einer teilweisen Ausstattung sind die dort genannten Teilpauschalen im Rahmen einer einmaligen Bekleidungsbeihilfe anzuwenden.

10. Ersatzbeschaffung / darlehensweise Bewilligung

Der Bedarf für eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung ist grundsätzlich deutlich vom Regelbedarf abzugrenzen. Während die Erstausstattung einen einmaligen, grundlegenden Bedarf zur Schaffung einer angemessenen Lebensgrundlage abdeckt, umfasst der Regelbedarf bereits den laufenden Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, also die Ersatzbeschaffung für verschlissene oder abgenutzte Gegenstände.

Eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn ein Gegenstand infolge von Verschleiß oder Abnutzung durch den alltäglichen Gebrauch ersetzt werden muss. Dieser Bedarf ist regelmäßig vorhersehbar und somit aus der Regelleistung zu decken, etwa durch Bildung von Rücklagen. Eine einmalige Beihilfe kommt in solchen Fällen nicht in Betracht. Dies betrifft insbesondere Ersatzanschaffungen oder Reparaturen an Haushalts- und Elektrogeräten, wie z. B. Kühlschränken oder Waschmaschinen.

In begründeten Fällen kann jedoch gemäß § 24 Abs. 1 SGB II ein Antrag auf Ersatzbeschaffung gestellt werden. Nach entsprechender Prüfung kann die notwendige Leistung als Darlehen gewährt werden, wenn die Anschaffung unabweisbar ist und keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Die Höhe des Darlehens orientiert sich an den in den Anlagen I bis V festgelegten Beträgen.

Im Rahmen des SGB XII besteht gemäß § 37 Abs. 1 SGB XII ebenfalls die Möglichkeit einer darlehensweisen Leistungsgewährung, sofern es sich um notwendige Leistungen handelt, die grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind, jedoch aufgrund besonderer Umstände unabweisbar sind und nicht anderweitig gedeckt werden können. Über die Aufrechnung des gewährten Darlehens ist gemäß § 37 Abs. 4 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

11. Orthopädische Schuhe / therapeutische Geräte

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII werden die Kosten für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gesondert übernommen.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII kann für die Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe ein einmaliger Bedarf gewährt werden. Orthopädische Schuhe sind spezielle, in der Regel durch einen Orthopädietechniker angefertigte Schuhe, die gesundheitliche Beschwerden abmildern oder ausgleichen sollen. Hierzu zählen auch serienmäßig hergestellte Spezialschuhe, die beispielsweise bei Erkrankungen wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie notwendig sind. Ein Bedarf liegt vor, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Vor einer Leistungsgewährung ist stets zu prüfen, ob eine vorrangige Leistungspflicht anderer Träger besteht, insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder eines Rehabilitationsträgers. Erweist sich zum Beispiel die Bereitstellung orthopädischer Arbeitsschuhe in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) als notwendig, besteht hierfür ein vorrangige Zuständigkeit des jeweiligen Rehabilitationsträgers. Da die gesetzliche Krankenversicherung häufig nicht die vollen Kosten orthopädischer Schuhe übernimmt, verbleibt beim Antragsteller regelmäßig ein Eigenanteil sowie eine Zuzahlung.

Der Eigenanteil kann nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII übernommen werden.

Die Zuzahlung hingegen ist nicht über § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII erstattungsfähig, da sie im Regelbedarf enthalten ist (vgl. Rundschreiben BMAS 2021/3 – 9. September 2021, S. 5).

Gemäß § 61 Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Versicherte eine Zuzahlung von 10 % des Abgabepreises, mindestens 5 EUR und höchstens 10 EUR, zu leisten. Diese Pflicht besteht nur bis zur individuellen Belastungsgrenze nach § 62 Abs. 1 S. 2 SGB V, die bei 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens liegt (bei chronisch Kranken: 1 %). Nach Erreichen dieser Grenze kann eine Befreiungsbescheinigung der Krankenkasse beantragt werden. Ein Eigenanteil fällt hingegen an, wenn das Hilfsmittel teurer ist als der von der Krankenkasse festgelegte Festbetrag. Dieser Eigenanteil ist nicht von der Belastungsgrenze umfasst und somit vom Versicherten zu tragen.

Beispiel:

Ein Antragsteller benötigt orthopädische Straßenschuhe. Die gesetzliche Kranken-versicherung übernimmt den größten Teil der Kosten, der Antragsteller muss jedoch einen Eigenanteil von 80 EUR und eine Zuzahlung von 10 EUR leisten.

- Der Eigenanteil (80 EUR) kann nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII übernommen werden.
- Die Zuzahlung (10 EUR) ist im Regelbedarf enthalten und nicht über § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu erstatten.

Bei therapeutischen Geräten umfasst § 31 SGB XII nicht deren Anschaffung, sondern ausschließlich Reparatur und Miete. Zu den therapeutischen Geräten zählen elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter zur Gesundheitspflege, wie etwa Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Ultraschallgeräte, Kontaktlinsengeräte, Brillen, Zahnersatz, Zahntechniken, Einlagen, Prothesen, Krankenfahrstühle, Krankenbetten oder Gehstöcke.

Bei Beantragung einer solchen Leistung ist zu prüfen, ob Kranken- oder Pflegeversicherung vorrangig leistungspflichtig sind. Grundsätzlich gilt: Der Leistungsträger, der das therapeutische Gerät bewilligt, trägt auch die laufenden Betriebskosten. Gegebenenfalls kann eine kostenlose Reparatur durch den Hersteller erfolgen.

Auch die Reparatur von Brillen fällt unter § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII, während die Neuanschaffung einer Brille nicht von dieser Vorschrift umfasst ist.

Reparatur einer Brille → umfasst (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).

Neuanschaffung einer Brille → nicht umfasst (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).

Eine Reparatur liegt lediglich dann vor, wenn das Brillengestell in seinen ursprünglichen gebrauchsfähigen Zustand versetzt wird. Der Austausch von Brillengläsern bei einer Veränderung der Sehstärke um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt) gilt nicht als Reparatur, sondern als Neuanschaffung (vgl. Rundschreiben BMAS 2021/3 – 9. September 2021, S. 6).

Handelt es sich um geliehene therapeutische Geräte, ist zu beachten, dass der Vermieter verpflichtet ist, die verschleißbedingten Reparaturen zu übernehmen, um das Gerät in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (vgl. LPK-SGB XII / Arne von Boetticher, § 31 Rn. 14).

Bei der Miete von therapeutischen Geräten gilt darüber hinaus das Wirtschaftlichkeitsgebot, sodass stets die kostengünstigste und zweckmäßige Lösung zu wählen ist.

Inkrafttreten

Die **Beihilferichtlinie 2026** mit ihren Anlagen tritt mit Wirkung vom **01.02.2026** in Kraft und gilt für die nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zu erbringenden Leistungen für einmalige Bedarfe. Sie ist für das gesamte Gebiet des Landkreises Börde anzuwenden.

Gleichzeitig treten folgende bisher geltenden Richtlinien außer Kraft:

- **Erstausstattungsrichtline 2021, in der Fassung vom 27.08.2021 mit Gültigkeit ab 01.09.2021,**
- **Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.12.2016 mit Gültigkeit ab 01.12.2016.**

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Börde.

Haldensleben, den *16.01.2026*

i.V. Stichnoth
Stichnoth
Landrat



Anlage I - Erstausstattung von Wohnraum

Stand 09.01.2026

Raumpauschalen	Teilpauschalen für die Einrichtung (Mobilierpauschalen)	Einzelperson (HH-Vorstand)	plus Zusatzbeitrag Partner	Zusatzbeitrag Kind / weitere Person
Küche	Küchenschrank mit Spülbeckenkomplettset	200,00 €	85,00 €	
	Küchentisch	50,00 €	20,00 €	
	Küchenstühle jeweils 15,00 €	30,00 €		15,00 €
	Hausrat / Küche gem. Anlage II	150,00 €		
	Zweiplattenkocher	60,00 €		
	Minibackofen	50,00 €		
	Gas-/Elektroherd			300,00 €
	Kühlschrank	120,00 €		
	Waschmaschine	230,00 €		
Küchenpauschale	Summe:	890,00 €	105,00 €	15,00 €
Wohnzimmer	Wohnzimmerschrank	120,00 €		
	Sessel	70,00 €	70,00 €	70,00 €
	Couchtisch	30,00 €		
	Wohnzimmerpauschale	Summe:	220,00 €	70,00 €
Schlafzimmer	Bett komplett (Gestell + Madraze + Bettwäsche)	250,00 €	60,00 €	
	Kleiderschrank	100,00 €	50,00 €	
Schlafzimmerpauschale	Summe:	350,00 €	110,00 €	
Lampen + Leuchtmittel	<i>in der Regel pro Zimmer a 15,00 €</i>	45,00 €	15,00 €	15,00 €
Flur / Diele	Kleiderhaken	10,00 €	5,00 €	5,00 €
Badezimmer	Ablage / Regal	35,00 €	20,00 €	
	Spiegel	20,00 €		
	Duschvorhang Komplettset	30,00 €		
Badezimmerpauschale	Summe:	85,00 €	20,00 €	
Kinderzimmer (pro Zimmer)	(Kinder)Bett komplett			200,00 €
	Kinderzimmerregal			25,00 €
	Schrank			80,00 €
Kinderzimmerpauschale	Summe:			305,00 €
Vollständige Einrichtungspauschale Gesamt		1.600,00 €	325,00 €	410,00 €
mit Herd 710,00 €				

Diese Tabelle legt abschließend die Volppauschalen und Teilpauschalen einmaliger Beihilfen für den erforderlichen Ausstattungsbedarf einer Wohnung fest.

Anlage II - Pauschale für Husrat / Küche

Stand 09.01.2026

bereits in der Berechnung der Anlage I enthalten

Gegenstand	Preis für vier Personen	für jede weitere Person
Topf-Set (1 kleiner Topf, ein großer Topf, eine Bratpfanne)	24,00 €	5,75 €
Suppenkelle	2,50 €	
Wasserkocher	7,50 €	
4-teiliges Ess- und Kaffeegeschirr	20,00 €	4,75 €
4-teiliges Essbesteck	10,00 €	2,50 €
Küchenmesser	10,00 €	
Brotmesser	3,00 €	
Küchensieb	2,00 €	
Schneidebrett	3,50 €	
4 Gläser	5,00 €	2,00 €
2 Abfalleimer	16,00 €	
Wäscheständer	10,00 €	
Wäscheklammern	2,00 €	
Wäskekorb	4,00 €	
10er Pack Geschirrhandtücher	5,00 €	
Putzeimer / Bodenwischer	14,00 €	
Kehrblech und Handfeger	3,50 €	
Pfannenwender / Rühelöffel	1,00 €	
Schneebesen	1,50 €	
Schere	0,50 €	
Dosenöffner	2,00 €	
Messbecher	1,00 €	
Küchenreibe	2,00 €	
In Vollpauschale insgesamt inbegriffen		150,00 €
		15,00 €

Diese Tabelle dient im Zusammenhang mit § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII lediglich der Orientierung und Nachvollziehbarkeit, wie sich die Teilpauschalen für Husrat/ Küche von 150,00 EUR zusammensetzt, sowie der Erläuterung im Bewilligungsbescheid, welche Gegenstände über die Pauschale für Husrat/ Küche erworben werden können. Sie sind grundsätzlich nicht als Einzelbeträge bei der Bewilligung einmaliger Beihilfen zu berücksichtigen.

Anlage III - Umstandskleidung

Stand 09.01.2026

Ausstattungspauschale Umstandskleidung (Sommer)	Preis
Teilpauschale für ein Bauchband	14,00 €
Teilpauschale für zwei T-Shirts	24,00 €
Teilpauschale für eine Bluse	22,00 €
Teilpauschale für eine Strickjacke / Pullover	25,00 €
Teilpauschale für zwei Hosen / Röcke / Kleid	40,00 €
Teilpauschale für Still-BHs	40,00 €

Vollpauschale Umstandskleidung (Sommer) 165,00 €

Zulage Pauschale Umstandskleidung Winter	Preis
Teilpauschale 1 Hose/Rock/Pullover	20,00 €
Teilpauschale 1 Winterjacke	40,00 €
Vollpauschale Umstandskleidung (Sommer)	165,00 €

Vollpauschale Umstandskleidung (Winter) 225,00 €

Anlage IV - Babyerstausstattung

Stand 09.01.2026

Ausstattungspauschale für den Säugling	Preis
6 Bodies	32,00 €
5 Hemdchen bzw. Shirts	20,00 €
5 Strampler	50,00 €
4 Schlafanzüge	24,00 €
3 Paar dicke Socken	5,00 €
3 Paar dünne Socken	5,00 €
4 Strumpfhosen	14,00 €
2 Mützchen	6,00 €
2 Jacken	20,00 €
Winteranzug	24,00 €
Kindergitterbett mit Madratze (vorrangig gebrauchte)	100,00 €
kleiner Kleiderschrank / Kommode	50,00 €
5 Fläschchen	25,00 €
Flaschenwärmer	10,00 €
5 Bezüge und Betttücher	55,00 €
Kissen und Decke	20,00 €
6 Lätzchen	10,00 €
Babybadewanne	10,00 €
Wickelauflage	10,00 €
Kinderwagen (vorrangig gebrauchte)	110,00 €
Vollpauschale Babyerstaussattung	
600,00 €	

Anlage V - Bekleidungspauschalen

Stand 09.01.2026

Bekleidungsgegenstand	Preis Damen	Preis Herren	Preis Kind
Mantel, Jacke, Anorak	20,00 €	10,00 €	10,00 €
Winterschuhe	25,00 €	30,00 €	40,00 €
Schal / Mütze / Handschuhe	8,00 €	8,00 €	8,00 €
2 Hosen oder Röcke	20,00 €	20,00 €	25,00 €
2 Pullover	20,00 €	20,00 €	18,00 €
Strickjacke	20,00 €		
2 Blusen / Hemden	15,00 €	12,00 €	18,00 €
5 T-Shirts	20,00 €	16,00 €	20,00 €
1 Anzug		50,00 €	
1 Kleid	18,00 €		
Gummistiefel			12,00 €
5 Unterhosen	12,00 €	18,00 €	12,00 €
5 Unterhemden	16,00 €	20,00 €	12,00 €
3 BHs	9,00 €		
5 Paar Socken	6,00 €	15,00 €	6,00 €
4 Strumpfhosen / Leggins	20,00 €		18,00 €
Sandalen	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Halbschuhe	10,00 €	10,00 €	20,00 €
Hausschuhe	5,00 €	5,00 €	10,00 €
Bademantel	20,00 €	20,00 €	
2 Schlafanzüge / Nachthemd	26,00 €	26,00 €	36,00 €
Vollpauschale Bekleidung	300,00 €	300,00 €	285,00 €